Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Dezernate 20

per E-Mail

15. Mai 2018 Seite 1 von 4

Aktenzeichen 523-39.18.03-16-057 (01) bei Antwort bitte angeben

AR'in Stephanie Kleemann Telefon 0211 837-2610 Telefax 0211 837-2200 fp-523@mkffi.nrw.de

Runderlass zur Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG sieht die Auszahlung eines Bargeldbetrages zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse (im Folgenden: Taschengeld) vor. Der nachfolgende Runderlass dient der einheitlichen Umsetzung der Taschengeldauszahlung in den Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Um Beachtung des Folgenden wird gebeten:

1. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung. Der Betrag der einschlägigen Regelbedarfsstufe (RBS) ist zu gewähren. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familiengemeinschaften.

Zur Anwendung der Regelbedarfsstufen nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG gilt das Folgende:

a. Regelbedarfsstufe 1

für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die sich als alleinstehende oder alleinerziehende Person in der Landeseinrichtung befindet.

b. Regelbedarfsstufe 2

für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Gemeinsamer Haushalt bedeutet das tatsächliche Zusammenleben als Familiengemeinschaft in einer Landeseinrichtung.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkffi.nrw.de www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 708, 709 Haltestelle Poststraße

c. Regelbedarfsstufe 3

Seite 2 von 4

für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen Haushalt führt. Dies gilt z.B. für volljährige Kinder.

Die Regelbedarfsstufen gem. § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummern 4-6 AsylbLG sind selbsterklärend.

Die Höhe der wöchentlichen Auszahlungsbeträge des Taschengeldes ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{maßgebliche RBS}}{30 \text{ Tage}} \times 7 = \text{w\"ochentliches Taschengeld}$$

Sollte es in einer Landeseinrichtung noch Shuttleleistungen (unentgeltliche Transferleistungen der Landeseinrichtungen) geben, bleiben diese für die Berechnung des Taschengeldes unberücksichtigt.

- 2. Das Taschengeld soll der leistungsberechtigten Person oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Eine Überweisung auf ein Konto der leistungsberechtigten Person wird nicht vorgenommen.
- 3. Nach Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und erkennungsdienstlicher Behandlung ist der leistungsberechtigten Person Taschengeld auszuzahlen (§ 11 Absatz 2 AsylbLG). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich dienstags.

Daneben gelten die folgenden Besonderheiten:

a. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) wird kein Taschengeld ausgezahlt. Hieraus folgt, dass für den Zeitraum ab dem ersten Eintreffen in der LEA bis zur nächsten regulären Taschengeldauszahlung in der EAE die Taschengeldauszahlung taggenau durch die EAE zu erfolgen hat.

Um Versorgungslücken zu vermeiden, ist die Auszahlung des ersten Taschengeldes in der Regel im direkten Anschluss an die erkennungsdienstliche Behandlung und die Aufnahme in der EAE

Seite 3 von 4

zu veranlassen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn etwa bis zur ersten wöchentlichen Taschengeldauszahlung nur ein kurzer Zeitraum zu überbrücken ist (z.B. an Wochenenden).

Für den Fall, dass die erkennungsdienstliche Behandlung oder die Aufnahme der leistungsberechtigten Person aufgrund eines Verschuldens der leistungsberechtigten Person erst verspätet durchgeführt werden konnte, errechnet sich die erste taggenaue Taschengeldzahlung von dem Tag, an dem das schuldhafte Verhalten eingestellt wurde. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ankunft in der EAE nicht an demselben Tag erfolgt wie in der LEA und die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hat (etwa Selbstfahrer, die nicht direkt in die zuständige EAE fahren).

Die Auszahlung des ersten Taschengeldes erfolgt für die Zeit ab Samstag bis Montag der darauf folgenden Woche.

- b. Eine EAE kann aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort neben dem Auszahlungstag Dienstag weitere Auszahlungstage in der Woche festlegen. Nimmt eine EAE diese Option in Anspruch, obliegt es der EAE, im Vorfeld eines Transfers in eine zentrale Unterbringungseinrichtung mittels taggenauer Auszahlung des Taschengeldes dafür Sorge zu tragen, dass alle leistungsberechtigten Personen nach Ankunft in der zentralen Unterbringungseinrichtung an dem wöchentlichen Auszahlungsrhythmus des Taschengeldes teilnehmen können.
- **4.** Im Rahmen der Anschlussunterbringung in einer zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes erfolgt die Auszahlung des Geldes grundsätzlich wöchentlich an einem Dienstag (Taschengeldwoche). Die Auszahlung soll in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen.

Endet der Aufenthalt einer leistungsberechtigten Person in einer zentralen Unterbringungseinrichtung zwischen zwei Auszahlungstagen, erfolgt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche taggenau nach der Anzahl der Anwesenheitstage. **5.** Über die Rechte und Pflichten (insbesondere die allgemeinen Mitwirkungspflichten) nach dem AsylbLG wird die leistungsberechtigte Person grundsätzlich mit Aushändigung des Merkblattes nach § 47 Absatz 4 Asylgesetz unterrichtet.

Seite 4 von 4

Bleibt eine anspruchsberechtigte Person dennoch aufgrund des eigenen Verschuldens der Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes fern, entfällt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person unverschuldet den Termin der Auszahlung nicht wahrnehmen konnte. Ein unverschuldetes Fernbleiben der Taschengeldauszahlung kann beispielsweise bei Krankheit oder Arztbesuch angenommen werden.

Der Taschengeldbetrag ist bei einem unverschuldeten Fernbleiben in der Folgewoche rückwirkend zu zahlen.

Meinen Erlass vom 10.03.2017 (Az. 124-39.18.03-16-057 (01)) zum Thema Taschengeldauszahlung hebe ich gleichzeitig auf.

Im Auftrag

gez.

Schnieder